

Gesetzgebungsprogramm 2021–2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Rückblick Gesetzgebungsprogramm 2019–2020	4
1.1	Einleitung	4
1.2	Grundlagen, Organisation und öffentliche Abgaben	4
1.3	Zivilrecht, Strafrecht und Rechtspflege	4
1.4	Volkswirtschaft und Sozialgesetzgebung	5
1.5	Planungs- und Baurecht, Strassen, Wege und Gewässer	5
1.6	Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Gesundheit	6
1.7	Erziehung, Bildung und Kultur	7
1.8	Umwelt- und Tierschutz, Jagd und Fischerei und Verkehr	7
2.	Gesetzgebungsprogramm 2021–2022	8
2.1	Einleitung	8
2.2	Übersicht	8
2.3	Grundlagen, Organisation und öffentliche Abgaben	9
2.4	Zivilrecht, Strafrecht und Rechtspflege	10
2.5	Volkswirtschaft und Sozialgesetzgebung	10
2.6	Planungs- und Baurecht, Strassen, Wege und Gewässer	12
2.7	Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Gesundheit	14
2.8	Erziehung, Bildung und Kultur	15
2.9	Umwelt- und Tierschutz, Jagd, Fischerei und Verkehr	16

1. Rückblick Gesetzgebungsprogramm 2019–2020

1.1 Einleitung

Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 55/2019 das Gesetzgebungsprogramm 2019–2020 vorgelegt, das vom Kantonsrat an der Sitzung vom 17. April 2019 genehmigt worden ist. In diesem Programm sind jene in die Zuständigkeit des Kantonsrates fallenden Gesetzgebungsvorhaben aufgeführt, die in den Jahren 2019–2020 abgeschlossen oder für die zumindest das Vernehmlassungsverfahren eröffnet werden sollte. Die Bilanz am Ende des Planungszeitraums präsentiert sich per 1. Januar 2021 wie folgt:

1.2 Grundlagen, Organisation und öffentliche Abgaben

Legende:

☑ = abgeschlossen

☒ = in Bearbeitung oder Abbruch der Arbeiten

Vorhaben		SRSZ	Stand	Beschreibung Stand
Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz	SiD	140.410	☑	Die Änderung des Öffentlichkeits- und Datenschutzgesetzes vom 22. Mai 2019 wurde auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.
Personal- und Besoldungsgesetz	FD	145.110	☒	Die Arbeiten sind so weit fortgeschritten, dass im Frühjahr 2021 das Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werden kann. Sie sind mit der anstehenden Revision des Gesetzes über die Pensionskasse (SRSZ 145.210) abgestimmt.
Steuergesetz (Umsetzung STAF)	FD	172.200	☑	Der Kantonsrat hat die Umsetzung STAF am 22. Mai 2019 beschlossen, die Vorlage ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten.
Steuergesetz (Nachführung Bundesrecht)	FD	172.200	☑	Der Kantonsrat hat die Nachführung Bundesrecht am 22. Mai 2019 beschlossen, die Vorlage ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten.

1.3 Zivilrecht, Strafrecht und Rechtspflege

Vorhaben		SRSZ	Stand	Beschreibung Stand
KRB Organisation des Grundbuches sowie des Betreibungs- und Konkursinspektorats	SiD	210.100	☑	Der Kantonsratsbeschluss betreffend Organisation des Grundbuch- sowie des Betreibungs- und Konkursinspektorates vom 18. September 2019 wurde auf den 1. Juni 2020 in Kraft gesetzt.

1.4 Volkswirtschaft und Sozialgesetzgebung

Vorhaben		SRSZ	Stand	Beschreibung Stand
Waldgesetz	UD	313.110	<input checked="" type="checkbox"/>	Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 5. Februar 2020 die Änderung am Waldgesetz beschlossen. Die Änderung wurde per 1. Juli 2020 in Kraft gesetzt.

1.5 Planungs- und Baurecht, Strassen, Wege und Gewässer

Vorhaben		SRSZ	Stand	Beschreibung Stand
Planungs- und Baugesetz (2. Etappe)	VD	400.100	<input checked="" type="checkbox"/>	Die 2. Etappe des Planungs- und Baugesetzes soll anfangs 2021 in die öffentliche Vernehmlassung gegeben werden.
Kantonales Energiegesetz	UD	420.100	<input checked="" type="checkbox"/>	Bericht und Vorlage liegen vor. Die Behandlung im Kantonsrat steht bevor.
Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen	BD	430.120.1	<input checked="" type="checkbox"/>	Die Vernehmlassung ist abgeschlossen. Derzeit erfolgt die Auswertung der eingegangenen Vernehmlassungen. Bericht und Vorlage werden voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2021 im Kantonsrat behandelt.
Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen	BD	430.130	<input checked="" type="checkbox"/>	Die Vernehmlassung ist abgeschlossen. Derzeit erfolgt die Auswertung der eingegangenen Vernehmlassungen. Bericht und Vorlage werden voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2021 im Kantonsrat behandelt.

1.6 Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Gesundheit

Vorhaben	SRSZ	Stand	Beschreibung Stand
Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz	SiD 512.100	<input checked="" type="checkbox"/>	Das neue Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (SR 520.1) trat per 1. Januar 2021 in Kraft. Eine Inkraftsetzung des zu revidierenden kantonalen Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz dürfte per 1. Januar 2023 erfolgen.
Polizeigesetz	SiD 520.110	<input checked="" type="checkbox"/>	Die Änderung des Polizeigesetzes vom 27. Mai 2020 wurde auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.
Gesetz über die gewerbmässige Verwendung von Spiel- und Unterhaltungsautomaten	VD 542.110	<input checked="" type="checkbox"/>	An der Sitzung vom 18. Dezember 2019 wurde das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele vom Kantonsrat genehmigt. Damit wurde das Gesetz über die gewerbmässige Verwendung von Spiel- und Unterhaltungsautomaten aufgehoben. Die Inkraftsetzung erfolgte per 1. Januar 2021.
Kantonales Gesetz über die Lotterien und Wetten	VD 542.210	<input checked="" type="checkbox"/>	An der ordentlichen Sitzung vom 18. Dezember 2019 wurde das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele vom Kantonsrat genehmigt. Damit wurde das Kantonales Gesetz über die Lotterien und Wetten aufgehoben. Die Inkraftsetzung erfolgte per 1. Januar 2021.
Vereinbarung über die Lotterien und Wetten	FD 542.220.1	<input checked="" type="checkbox"/>	Der Kantonsrat hat das Geldspielkonkordat und die Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen am 18. Dezember 2019 beschlossen, die Vorlage ist am 1. Juni 2020 in Kraft getreten.

1.7 Erziehung, Bildung und Kultur

Vorhaben		SRSZ	Stand	Beschreibung Stand
Volksschulgesetz	BiD	611.210	<input checked="" type="checkbox"/>	Die Änderung des Volksschulgesetzes hinsichtlich der Erhöhung des Einschulungsalters sowie einer stärkeren Flexibilisierung des Schuleintritts wurde vom Kantonsrat am 27. Mai 2020 genehmigt. Das Inkrafttreten der Änderung erfolgte auf den 1. Januar 2021. Abgelehnt wurde im Rahmen der Volksabstimmung vom 27. September 2020 die Möglichkeit zur Führung von Leistungsklassen auf der Sekundarstufe I.
Mittelschulgesetz	BiD	623.110	<input checked="" type="checkbox"/>	Die Teilrevision zur Anpassung der kantonalen Beiträge an die privaten Mittelschulen (aufgrund eines erhöhten Lektionenbedarfs durch die Einführung des obligatorischen Fachs Informatik am Gymnasium) wurde vom Kantonsrat am 27. Mai 2020 einstimmig genehmigt. Die neue Abgeltung ist per Schuljahr 2020/21 für neu ins Gymnasium eintretende Schülerinnen und Schüler in Kraft getreten.
Interkantonale Universitätsvereinbarung	BiD	632.110.1	<input checked="" type="checkbox"/>	Der Beitritt zur aktualisierten Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) wurde vom Kantonsrat am 27. Mai 2020 einstimmig genehmigt. Für das Inkrafttreten der neuen Vereinbarung braucht es den Beitritt von 18 Kantonen. Ende Dezember 2020 lagen entsprechende Beschlüsse aus 16 Kantonen vor.

1.8 Umwelt- und Tierschutz, Jagd und Fischerei und Verkehr

Vorhaben		SRSZ	Stand	Beschreibung Stand
Gesetz über die Motorfahrzeugabgaben	BD	782.300	<input checked="" type="checkbox"/>	Die Änderungen vom 17. April 2019 sind am 1. Januar 2020 in Kraft getreten.

2. Gesetzgebungsprogramm 2021–2022

2.1 Einleitung

Ins Gesetzgebungsprogramm 2021–2022 werden neue Projekte aufgenommen sowie jene aus dem Gesetzgebungsprogramm 2019–2020, die verschoben wurden oder in Verzug geraten sind. Vorhaben aus dem Gesetzgebungsprogramm 2019–2020, für welche das Vernehmlassungsverfahren stattgefunden hat oder zu denen der Regierungsrat bereits Bericht und Antrag erstattet hat, finden sich in der Sitzungsplanung des Kantonsrates für das Jahr 2021, sind aber im Gesetzgebungsprogramm 2021–2022 nicht mehr enthalten. Die Kapitelstruktur entspricht jener der Systematischen Gesetzsammlung. Nicht alle im Programm aufgeführten Gesetzgebungsvorhaben werden bereits in den Jahren 2021–2022 abgeschlossen werden können. Sie sollen aber mindestens so weit bearbeitet werden, dass innerhalb des Planungszeitraums das Vernehmlassungsverfahren eröffnet werden kann.

2.2 Übersicht

In der folgenden Tabelle werden alle geplanten Gesetzgebungsvorhaben aufgeführt. Die grafische Markierung zeigt, in welchem Quartal nach aktuellem Planungsstand die Behandlung im Kantonsrat vorgesehen ist. Das Gesetzgebungsvorhaben Personalrecht Magistratspersonen fehlt, weil dieses Vorhaben von der Staatswirtschaftskommission geführt wird.

SRSZ	Rechtsnorm	Dep.	2021				2022			
			Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4
362.200	G Ergänzungsleistungen zur AHV	DI		■						
380.200	G Inkassohilfe Unterhaltsbeiträge	DI		■						
612.110	PBG Lehrpersonen an der Volksschule	BiD		■						
623.110	Mittelschulgesetz	BiD		■						
233.210	Ordnungsbussengesetz	SiD			■					
430.120.1	IV öff. Beschaffungswesen	BD			■					
430.130	VO zur IV öff. Beschaffungswesen	BD			■					
140.700	Transparenzgesetz	SiD				■				
145.110	Personal- und Besoldungsgesetz	FD				■				
400.100	Planungs-/Baugesetz (2. Etappe)	VD				■				
442.110	Strassengesetz	BD				■				
611.210	Volksschulgesetz	BiD				■				
145.210	Pensionskassengesetz	FD					■			
361.100	EG zum BG Krankenversicherungen	DI					■			
380.300	G über soziale Einrichtungen	DI					■			
400.100	Planungs-/Baugesetz (3. Etappe)	VD						■		
512.100	Bevölkerungs-/Zivilschutzgesetz	SiD							■	
761.100	Jagd- und Wildschutzgesetz	UD								■

2.3 Grundlagen, Organisation und öffentliche Abgaben

140.700 **Transparenzgesetz**

Zuständig	Sicherheitsdepartement
Art	Neuerlass
Grund	Kantonale Verfassungsinitiative «Für die Offenlegung der Politikfinanzierung (Transparenzinitiative)»

Die Stimmberechtigten des Kantons Schwyz nahmen am 4. März 2018 die als ausgearbeiteter Entwurf eingereichte kantonale Verfassungsinitiative „Für die Offenlegung der Politikfinanzierung (Transparenzinitiative)“ an. Mit der Annahme der Initiative fand § 45a mit der Überschrift „Offenlegungspflichten“ neu Aufnahme in die Kantonsverfassung. Als Ausführungsgesetz zu § 45a KV beschloss der Kantonsrat am 6. Februar 2019 das Transparenzgesetz (TPG, Abl. 2019 S. 371). Dieses unterstand gemäss § 34 Abs. 2 KV dem obligatorischen Referendum und wurde von den Stimmberechtigten am 19. Mai 2019 mit 24 713 Ja- zu 20 687 Nein-Stimmen angenommen (Abl. 2019 S. 1204). Das Ergebnis wurde vom Regierungsrat am 12. Juni 2019 erwahrt und der Erwahrungsbeschluss am 5. Juli 2019 publiziert (Abl. 2019 S. 1570). Darauf reichten vier Stimmberechtigte am 31. Juli 2019 gegen das Transparenzgesetz beim Bundesgericht Beschwerde ein. Sie beantragten, vier Bestimmungen des Gesetzes seien wegen Verfassungswidrigkeit bzw. Verstoß gegen übergeordnetes Recht aufzuheben (abstrakte Normenkontrolle). Mit Urteil vom 16. Oktober 2020 hat die I. öffentlich-rechtliche Abteilung des Bundesgerichts die Beschwerde hinsichtlich einer Bestimmung (anonyme Spenden) gutgeheissen, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen abgewiesen. Das Bundesgericht stellt fest, dass § 2 Abs. 3 TPG nicht mit § 45a KV i.V.m. Art. 34 BV vereinbar sei. Es lädt den kantonalen Gesetzgeber ein, zur Frage des Umgangs mit anonymen Zuwendungen eine rechtskonforme Regelung zu erlassen.

145.210 **Pensionskassengesetz**

Zuständig	Finanzdepartement
Art	Teilrevision
Grund	Aufgrund der steigenden Lebenserwartung und dem langfristig tiefen Zinsumfeld besteht die Gefahr, dass die Pensionskasse in finanzielle Schieflage gerät.

Die Teilrevision des Pensionskassengesetzes hat zum Ziel, die finanzielle Stabilität der Pensionskasse unter ausgewogenen und sozialverträglichen Massnahmen für die Versicherten langfristig zu sichern. Dies bedingt eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen bezüglich Beitragsstruktur und eine Anpassung des Vorsorgereglements der Pensionskasse. Das Finanzdepartement wurde mit der Teilrevision beauftragt und setzt diese in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat der Pensionskasse Schwyz um.

2.4 Zivilrecht, Strafrecht und Rechtspflege

233.210 **Kantonales Ordnungsbussengesetz**

Zuständig	Sicherheitsdepartement
Art	Teilrevision
Grund	Anpassung an Bundesrecht

Die Ausweitung des eidgenössischen Ordnungsbussenrechts bedingt eine Überprüfung und Harmonisierung des Kantonalen Ordnungsbussengesetzes vom 18. Februar 2009 und der zugehörigen Vollzugsverordnung vom 18. August 2009 (SRSZ 233.211). Insbesondere soll das bundesrechtliche Ordnungsbussenverfahren analog auf kantonale Sofortbussen Anwendung finden, da insoweit zwei unterschiedliche Verfahrensordnungen zu vermeiden sind. Auf kantonaler Stufe ist zudem zu bestimmen, welche Kontrollorgane für die Ahndung der neuen Ordnungsbussentatbestände nach Bundesrecht zuständig sind. Nach der bisherigen Vollzugsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die Ordnungsbussen vom 27. November 1972 (SRSZ 233.411) war dies ausschliesslich die Kantonspolizei.

2.5 Volkswirtschaft und Sozialgesetzgebung

362.200 **Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung**

Zuständig	Departement des Innern
Art	Teilrevision
Grund	Anpassung an Bundesrecht

Mit der Teilrevision soll die Kostenverschiebung vom Kanton auf die Gemeinden korrigiert werden, welche durch den Wegfall der Vorrangigkeit der EL vor der Pflegefinanzierung entsteht. Diesen hat der Regierungsrat aufgrund der EL-Reform auf Stufe Bund beschlossen, um die Gefahr einer Ungleichbehandlung von Bewohnern von Pflegeheimen und deren Erben zu beseitigen. Ziel der Teilrevision ist die Korrektur der Kostenverschiebung vom Kanton auf die Gemeinden, welche durch den Wegfall der Vorrangigkeit der EL vor der Pflegefinanzierung entsteht.

380.200 **Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder**

Zuständig	Departement des Innern
Art	Totalrevision
Grund	Anpassung an Bundesrecht und erheblich erklärter parlamentarischer Vorstoss (Postulat P 10/18)

Die Totalrevision hat drei Ziele: Erstens müssen aufgrund der Inkassohilfeverordnung des Bundes im Kanton eine oder mehrere Fachstellen für den Bereich der Inkassohilfe für Unterhaltsberechtigte bezeichnet werden. Zweitens sollen beim nicht unterhaltsbeitragsleistenden Elternteil unabhängig seines jeweiligen Zivilstandes einheitliche Voraussetzungen für die Geltendmachung des Anspruchs auf Leistungen der Alimentenbevorschussung geschaffen werden. Um dies zu erreichen, fordert das Postulat die Statuierung einer Rechtsnorm zur Anrechenbarkeit der finanziellen Verhältnisse bei Konkubinatspaaren. Drittens soll bei der Totalrevision der Anspruch auf Alimentenbevorschussung für das unterhaltsbeitragsberechtigte Kind ausgedehnt werden, bis es eine angemessene Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen hat, wie dies auch in anderen Kantonen bereits üblich ist.

380.300 **Gesetz über soziale Einrichtungen**

Zuständig	Departement des Innern
Art	Totalrevision
Grund	Erheblich erklärter parlamentarischer Vorstoss (Motion M 11/19). Zudem hält das Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG) in fast allen Bereichen den aktuellen und zukünftigen Anforderungen nicht mehr Stand. Auch die Struktur des SEG soll entsprechend überdacht und angepasst werden.

Die Totalrevision hat einerseits zum Ziel, die Forderungen der Motion M 11/19 zu behandeln und gleichzeitig das SEG den aktuellen und auch zukünftigen Anforderungen anzupassen.

Gemäss erheblich erklärter Motion sollen die Folgekosten von angeordneten Massnahmen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden neu vom Kanton und der jeweils betroffenen Gemeinde zu gleichen Teilen getragen werden. Dies wirft grundsätzliche Fragen vor allem in Bezug auf Kindesschutzmassnahmen auf, insbesondere in Bezug auf die Abstimmung des innerkantonalen Rechts auf die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 13. Dezember 2002/14. September 2007 (IVSE, SRSZ 380.311.1). Weiter wird weder im Bereich der Alters- und Pflegeheime noch bei den Behinderteninstitutionen der ambulante Bereich und dessen Finanzierung thematisiert, obschon die ambulanten Leistungen gegenüber den stationären immer wichtiger werden. In der Zwischenzeit hat mit dem Projekt FINABE auch die Finanzierung der Behinderteninstitutionen mit der Finanzierung nach Einstufung und Pauschalen (IBB) eine Veränderung erfahren. Die geplanten Anpassungen werfen ebenfalls Fragen zur Finanzierung der Angebote in den vom SEG thematisierten Bereichen auf, welche beantwortet werden müssen.

361.100 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung

Zuständig	Departement des Innern
Art	Teilrevision
Grund	Erheblich erklärter parlamentarischer Vorstoss (Postulat M 3/20)

Die Teilrevision hat zum Ziel, das geltende Anmeldeverfahren für Prämienverbilligung zu verbessern. Insbesondere soll kein Ausschluss von Prämienverbilligung wegen zu später Gesuchseinreichung im Vorjahr des Anspruchsjahres oder nicht nachweisbarer Einreichung innert Frist mehr erfolgen. Menschen, die berechtigten Anspruch auf Prämienverbilligung haben, sollen diese auch erhalten.

2.6 Planungs- und Baurecht, Strassen, Wege und Gewässer

400.100 Planungs- und Baugesetz (PBG 2. Etappe)

Zuständig	Volkswirtschaftsdepartement
Art	Teilrevision
Grund	Anpassung an Bundesrecht bzw. die Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) vom 22. September 2005 und erheblich erklärte parlamentarische Vorstösse (Motion M 9/13, Postulat P 3/12, Motion M 8/19)

Wesentliche Inhalte der Revision sind:

- Implementierung der vereinheitlichten Baubegriffe und Messweisen gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) ins PBG und PBV;
- Innerkantonale Vereinheitlichung der Nutzflächenziffern;
- Überprüfung Nutzungsplanverfahren;
- Einführung kantonaler Nutzungsplan für Materialabbau und Deponiezonen;
- Angleichung der Vorschriften und der Zuständigkeiten für den Gewässerraum und den Gewässerabstand;
- Ausweitung Meldepflicht für Solaranlagen in wenig sensiblen Bauzonen;
- Anpassen Hochhausvorschriften an geänderte Brandschutzvorschriften;
- Verändern Quorum für Änderung von freiwilligen Gestaltungsplänen.

400.100 **Planungs- und Baugesetz (PBG 3. Etappe)**

Zuständig	Volkswirtschaftsdepartement
Art	Teilrevision
Grund	Erheblich erklärte parlamentarische Vorstösse (M 2/19, P 2/19, M 3/19, M 4/19)

Wesentliche Inhalte der Revision sind:

- Verfahrensökonomie im Baubewilligungsverfahren;
- Überprüfung der Baueinsprache;
- volle Entschädigung bei missbräuchlichen Rechtsmittelverfahren;
- Verzicht auf aufschiebende Wirkung bei Beschwerden gegen Baubewilligungen;
- Gleichstellung von digitalen und analogen Zonenplänen.

442.110 **Strassengesetz**

Zuständig	Baudepartement
Art	Teilrevision
Grund	Erheblich erklärte parlamentarische Vorstösse (Postulat P 9/19, Postulat P 10/19, Motion M 22/19)

Mit den erwähnten Vorstössen wird gefordert, dass neu jede Gemeinde mit einer Kantonsstrasse erschlossen und dass eine einfachere, kostenadäquatere und transparentere Regelung in Bezug auf die Finanzierung der Strassen der Bezirke und Gemeinden und dabei insbesondere der Verbindungsstrassen geprüft werden soll.

Nach der noch jungen Praxis des Regierungsrates sind Zubringer zu Autobahnanschlüssen als Hauptstrassen zu qualifizieren. Mit der Revision sind die Zubringerstrassen zu den Nationalstrassen gesetzgeberisch explizit als Hauptstrassen zu nennen.

Schliesslich kann sich aus der Überprüfung des Haupt- und des Verbindungsstrassennetzes weiterer Anpassungsbedarf im Strassengesetz ergeben.

430.120.1 **Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen**

Zuständig	Baudepartement
Art	Totalrevision
Grund	Anpassung an Bundesrecht

Gründe für die Revision sind u.a. die Harmonisierung mit dem Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (in Kraftsetzung per 1. Januar 2021) und Anpassungen an das revidierte GATT/WTO Abkommen.

Konkret ist die Einführung von neuen Beschaffungsverfahren (z.B. elektronische Auktionen, Dialog-Verfahren) vorgesehen. An den Grundsätzen des bisherigen Beschaffungsrechts wird jedoch nichts Wesentliches geändert, wobei aber insbesondere die Aufnahme der sogenannten Preisniveaunklausel noch zu prüfen bleibt.

430.130 **Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen**

Zuständig	Baudepartement
Art	Totalrevision
Grund	Anpassung an Bundesrecht

Gründe für die Revision sind u.a. die Harmonisierung mit dem Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (in Kraftsetzung per 1. Januar 2021) und Anpassungen an das revidierte GATT/WTO Abkommen.

Konkret ist die Einführung von neuen Beschaffungsverfahren (z.B. elektronische Auktionen, Dialog-Verfahren) vorgesehen. An den Grundsätzen des bisherigen Beschaffungsrechts wird jedoch nichts Wesentliches geändert, wobei aber insbesondere die Aufnahme der sog. Preisniveaunklausel noch zu prüfen bleibt.

2.7 Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Gesundheit

512.100 **Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz**

Zuständig	Sicherheitsdepartement
Art	Teil- oder allenfalls Totalrevision
Grund	Anpassung an Bundesrecht

Die Revision hat zum Ziel, die gemäss der bundesrätlichen Botschaft vom 21. November 2018 erfolgte (mehrfach verzögerte) Totalrevision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 17. Juni 2011 (SR 520.1) sowie das zugehörige Ausführungsrecht im kantonalen Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz umzusetzen.

Die wesentlichen Inhalte der Revision sind:

- Umsetzung der Totalrevision der bundesrechtlichen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzgebung (Stärkung von Führung, Koordination und Einsatzfähigkeit im Bereich des Bevölkerungsschutzes, Optimierung der Zusammenarbeit der Partnerorganisationen, Erneuerung der Alarmierungs- und Kommunikationssysteme, Verbesserung des Schutzes kritischer Infrastrukturen und der Abwehr von Cyber- sowie ABC-Risiken, Verkürzung und Flexibilisierung der Zivildienstpflicht, Wiedereinführung eines Sanitätsdienstes im Zivilschutz);
- Umsetzung der Totalrevision des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und Notlagen vom 20. Juni 2014 (SR 520.3) und der Verordnung über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen vom 29. Oktober 2014 (SR 520.31) sowie Klärung von Schnittstellen zum geplanten Denkmalschutzgesetz;
- Punktueller Nachführungsbedarf (Zusammenarbeit Partnerorganisationen/Führungsstäbe, Alarmierung, Ausbildung und weitere Themen);
- Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Corona-Pandemie.

2.8 Erziehung, Bildung und Kultur

611.210 Volksschulgesetz

Zuständig	Bildungsdepartement
Art	Teilrevision
Grund	Erheblich erklärter parlamentarischer Vorstoss (Postulat P 20/19) und genereller Anpassungsbedarf seit dem Inkrafttreten per 1. August 2006

Anpassung an die diversen Weiterentwicklungen, primär in folgenden Themenbereichen:

- Schularten (Anpassung der Begrifflichkeiten);
- Schulort (u.a. Klärung auswärtiger Schulbesuch);
- Sekundarstufe I (Weiterentwicklung / Anpassung an gesellschaftliche Entwicklung);
- Sonderpädagogik (Anpassung der Begrifflichkeiten, Überprüfung Strukturen);
- Schulgänzende Angebote (Talentangebote, Betreuungsstrukturen);
- Geleitete Volksschule GELVOS (Überprüfung Kompetenzregelung).

612.110 Personal- und Besoldungsgesetz für die Lehrpersonen an der Volksschule

Zuständig	Bildungsdepartement
Art	Teilrevision
Grund	Handlungsbedarf wegen Personalmangels

Anpassung an veränderte Ausbildungsgänge an den Pädagogischen Hochschulen. Der zunehmenden Schwierigkeit bei der Rekrutierung von Kindergartenlehrpersonen soll mit der Angleichung der Besoldung von Kindergartenlehrpersonen an diejenige der Lehrpersonen auf Primarstufe entgegengewirkt werden.

623.110 Mittelschulgesetz

Zuständig	Bildungsdepartement
Art	Teilrevision
Grund	Bildungsstrategie 2025 und die gemeinsame Absichtserklärung zwischen dem Stiftungsrat des Theresianums Ingenbohl und dem Regierungsrat

Die Revision hat die Konzentration des Mittelschulbildungsangebotes im inneren Kantonsteil zum Ziel. Die bisherigen Schulen (Kantonsschule Kollegium Schwyz und Theresianum Ingenbohl) sollen zur neuen vereinten Kantonsschule Innerschwyz am Standort der heutigen Kantonsschule Kollegium Schwyz zusammengeführt werden.

Verankert werden der Grundsatzentscheid und die gesetzlichen Voraussetzungen, dass die Strukturänderung im inneren Kantonsteil ab Schuljahr 2024/25 (August 2024) vollzogen und der Betrieb der Kantonsschule Innerschwyz aufgenommen werden kann. Zudem erhält der Regierungsrat die Kompetenz, sämtliche notwendige Vorkehrungen zur Realisierung dieser Strukturänderung zu treffen.

2.9 Umwelt- und Tierschutz, Jagd, Fischerei und Verkehr

711.110 Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz

Zuständig	Umweltdepartemente
Art	Teilrevision
Grund	Anpassung an Bundesrecht (Motion Salzmann) und erheblich erklärter parlamentarischer Vorstoss (Motion M 2/20)

Die Teilrevision hat zum Ziel, die nötigen Änderungen aufgrund der erwähnten Vorstösse im Gesetz umzusetzen und zu verankern.

Die wesentlichen Inhalte sind:

- Lockerung bei der Festlegung von Abfallgebühren;
- Verlängerung der Frist für Abgeltungen an die Untersuchung;
- Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten bei Schiessanlagen (aufgrund Motion Salzmann).

761.100 Jagd- und Wildschutzgesetz

Zuständig	Umweltdepartement
Art	Teilrevision
Grund	Erheblich erklärter parlamentarischer Vorstoss (Motion M 9/20)

Anpassung betreffend die Zulassung von Hunden zur Begleitung auf der Hochwildjagd. Die Motion verlangt nur noch Hunde zuzulassen, die auf der Schweisspikettliste sind sowie Hunde, die von den zuständigen Wildhütern als geeignet befunden werden.

Staatskanzlei

Regierungsgebäude

6431 Schwyz

Telefon +41 41 819 26 11

Telefax +41 41 819 26 19

E-Mail stk@sz.ch

Internet www.sz.ch

Im Januar 2021